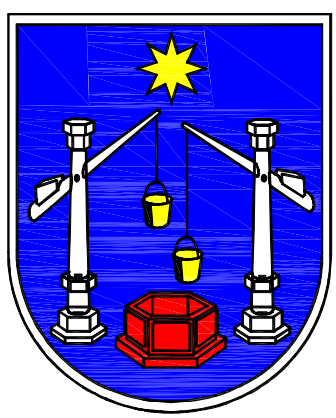
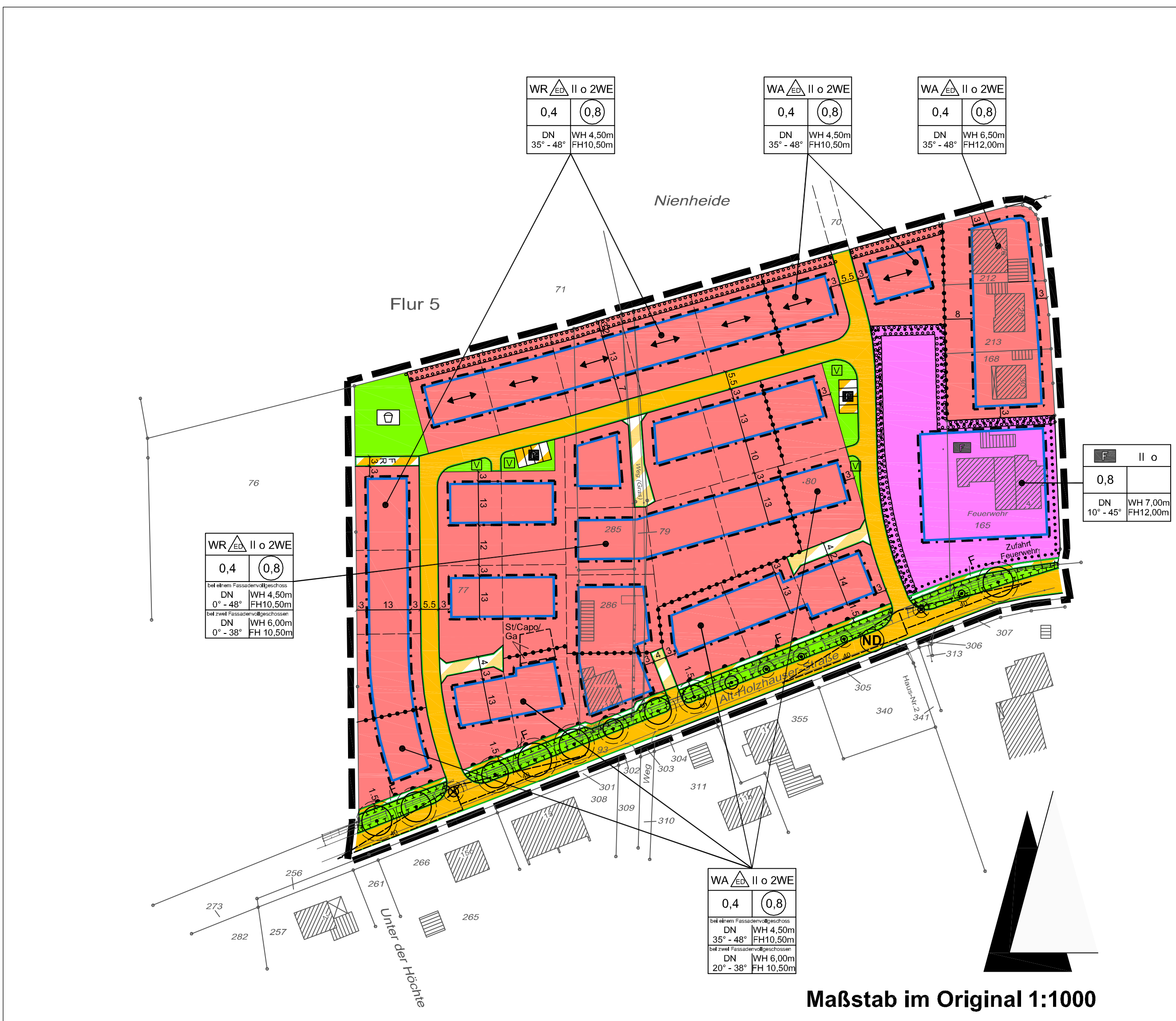




STADT BAD SALZUFLEN

Bebauungsplan Nr. 0616 A "Wohngebiet Nienheide, Teilbereich A" Ortsteil Holzhausen



I. Festsetzungen gem. § 9 BauGB und nach BauNVO

1. Art der baulichen Nutzung gem. § 9 (1) Ziffer 1 BauGB i.V.m. §§ 1 - 15 BauNVO

WR	Reines Wohngebiet gem. § 3 BauNVO (siehe textliche Festsetzungen)
WA	Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO (siehe textliche Festsetzungen)

2. Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 (1) Ziffer 1 BauGB i.V.m. § 16 - 21 BauNVO

z.B. 0,4	Grundflächenzahl (GRZ)
z.B. 0,8	Geschossflächenzahl (GFZ)
z.B. II	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
z.B. WH 4,50m	maximal zulässige Wandhöhe der baulichen Anlagen (Wandhöhe gem. BauO NRW über vorhandenem Gelände) (§ 16 (2) Ziffer 4 BauNVO)
z.B. FH 10,50m	maximal zulässige Firsthöhe der baulichen Anlagen (Firsthöhe gem. BauO NRW über vorhandenem Gelände) (§ 16 (2) Ziffer 4 BauNVO)

3. Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Flächen, Stellung baulicher Anlagen gem. § 9 (1) Ziffer 2 BauGB

	offene Bauweise
	nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
	Baugrenze zur Abgrenzung der maximal überbaubaren Grundstücksflächen, soweit die festgesetzte maximale Geschossflächenzahl nicht entgegensteht, z.B. (für das WA - Gebiet)
	überbaubare Grundstücksfläche
	nicht überbaubare Grundstücksfläche
	Hauptfirstrichtung, die eingetragene Stellung ist für den Hauptbaukörper verbindlich.

4. Flächen für Stellplätze, Carports und Garagen gemäß § 9 (1) Ziffer 4, 19 und 22 BauGB

	Fläche für Stellplätze, Carports und Garagen
--	--

5. Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen gem. § 9 (1) Ziffer 5 BauGB

	Flächen für den Gemeinbedarf gem. § 9 (1) Ziffer 5 BauGB
	Zweckbestimmung: Feuerwehr

6. Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden gem. § 9 (1) Ziffer 6 BauGB

2 WE	Anzahl der höchstzulässigen Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)
------	---

7. Verkehrsflächen gem. § 9 (1) Ziffer 11 BauGB

	Straßenbegrenzungslinie
	Straßenverkehrsflächen (öffentlich)
	Straßenverkehrsflächen (privat)
	Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (öffentlich)
	Zweckbestimmung: Fuß- und Radweg
	Zweckbestimmung: Öffentliche Parkfläche
	Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

8. Grünflächen gem. § 9 (1) Ziffer 15 BauGB

	Öffentliche Grünfläche
--	------------------------

	Zweckbestimmung: Spielplatz
	Zweckbestimmung: Verkehrsgrün

9. Planungen, Nutzungsregelungen, Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 (1) Ziffer 20, 25 BauGB

	Umgrenzung von Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 (1) Ziffer 20 BauGB
	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 (1) Ziffer 25a BauGB
	zu erhaltender Baum (Festsetzung mit Kronentraufbereich)

10. Sonstige Planzeichen

	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gem. § 9 (7) BauGB
	Abgrenzungen unterschiedlicher Nutzung gem. § 1 (4) BauGB
	zu entfernender Baum
	Naturdenkmal (Birkenallee Alt-Holzhauser-Straße)
	Sichtdreiecke

II. Gestalterische Festsetzungen (§ 9 (4) BauGB i.V.m. § 86 (4) BauO NRW)

z.B. DN 35° 48'	zulässige Dachneigung
-----------------	-----------------------

III. Textliche Festsetzungen gem. § 9 BauGB

1.0 Art der baulichen Nutzung

1.1 Reines Wohngebiet

Zulässig sind:

- Wohngebäude gem. § 3 (2) BauNVO

Unzulässig sind gem. § 1 (6) Ziffer 1 BauNVO:

- Läden und nicht störende Handwerksbetriebe, die zur Deckung des täglichen Bedarfs für die Bewohner des Gebietes dienen, sowie kleine Betriebe des Beherbergungsgewerbes gemäß § 3 (3) Ziffer 1 BauNVO
- Anlagen für soziale Zwecke sowie den Bedürfnissen des Gebietes dienende Anlagen für kirchliche, kulturelle, gesundheitliche und sportliche Zwecke gemäß § 3 (3) Ziffer 2 BauNVO

1.2 Allgemeines Wohngebiet

Zulässig sind:

- Wohngebäude gem. § 4 (2) Ziffer 1 BauNVO,
- die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe gem. § 4 (2) Ziffer 2 BauNVO.

Unzulässig sind gem. § 1 (5) BauNVO:

- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke gem. § 4 (2) Ziffer 3 BauNVO.
Unzulässig sind gem. § 1 (6) Ziffer 1 BauNVO:
- Betriebe des Beherbergungsgewerbes gem. § 4 (3) Ziffer 1 BauNVO,
- sonstige nicht störende Gewerbebetriebe gem. § 4 (3) Ziffer 2 BauNVO,
- Anlagen für Verwaltungen gem. § 4 (3) Ziffer 3 BauNVO,
- Gartenbaubetriebe gem. § 4 (3) Ziffer 4 BauNVO,
- Tankstellen gem. § 4 (3) Ziffer 5 BauNVO.

2.0 Maß der baulichen Nutzung

2.1 Wandhöhe -WH/ - Firsthöhe -FH-

Die maximal zulässige Wandhöhe -WH- der baulichen Anlagen über vorhandenem Gelände ist jeweils im Plan eingetragen (Wandhöhe gem. § 6 (4) BauO NRW und gem. § 16 (2) Ziffer 4 BauNVO).

Die maximal zulässige Firsthöhe -FH- über vorhandenem Gelände ist jeweils im Plan eingetragen (Firsthöhe gem. § 6 (4) BauO NRW und gem. § 16 (2) Ziffer 4 BauNVO).

3.0 Nebenanlagen

3.1 Nebenanlagen gem. § 14 (1) BauNVO über 30 m² umbautem Raum und Schwimmbäder über 100 m² Rauminhalt gem. § 9 (1) Ziffer 4 sind nur auf den überbaubaren Flächen zulässig.

4.0 Stellplätze, Carports und Garagen

4.1 Stellplätze, Carports und Garagen sind in den Wohngebieten nur innerhalb der überbaubaren Flächen, in den seitlichen Abstandsflächen zum Nachbarn und zu den öffentlichen und privaten Verkehrsflächen sowie auf den besonders dafür festgesetzten Flächen zulässig.

4.2 In den Vorgartenflächen ist pro Grundstück maximal 1 Stellplatz als Ausnahme zulässig, wenn die maximal zulässige Versiegelung gem. PKT. 6.2 eingehalten wird.

5.0 Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden gem. § 9 (1) Ziffer 6 BauGB

5.1 Die Zahl der Wohnungen wird pro Wohngebäude beim Einzelhaus auf zwei Wohnungen und bei einer Doppelhaushälfte auf eine Wohnung beschränkt.

6.0 Vorgartenflächen

6.1 Vorgärten sind die Flächen, die zwischen der Verkehrsfläche und der straßenseitigen Baugrenze in Verlängerung auf den seitlichen Grundstücksgrenzen liegen.

6.2 Vorgartenflächen dürfen gem. § 9 (1) Ziffer 20 nur bis zu 30% der Fläche versiegelt werden. Nicht versiegelte Vorgartenflächen sind zu begrünen.

7.0 Planungen, Nutzungsregelungen, Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 (1) Ziffer 20, 25 BauGB

7.1 Für die Zufahrt zum Grundstück der Feuerwehr ist eine Unterbrechung / Verkleinerung der östlichen Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft an der Alt-Holzhauser-Straße zulässig.

7.2 Innerhalb der Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gilt neben der Erhaltung gleichzeitig das Gebot der Ergänzung des Bestandes. In lückigen Bereichen bzw. bei Ausfall von einzelnen Bäumen sind Neuanpflanzungen vorzunehmen. Die Baumartenwahl hat sich dabei an den Bestand des Umfeldes zu orientieren.

7.3 Die entsprechend gekennzeichneten Bäume (zu erhaltender Baum) sind dauerhaft zu unterhalten, zu pflegen und bei Ausfall in der darauffolgenden Vegetationsperiode gleichartig zu ersetzen. Jegliche die Vitalität der zu erhaltenden Bäume nachhaltig beeinträchtigenden Maßnahmen (also insbesondere Versiegelung, Verdichtung, Bodenauftrag sowie Schadstoffeintrag) sind im Schutzbereich der Bäume untersagt. Als Schutzbereich gilt die Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 (1) Ziffer 20 BauGB. Untersagt sind darüber hinaus alle Eingriffe in den Kronenbereich der Bäume, soweit sie nicht aus Gründen der allgemeinen Sicherheit erforderlich sind (vgl. DIN 18920). Vor Beginn von Baumaßnahmen sind der Stamm und der Kronentraufbereich zuzüglich eines Sicherheitszuschlag von 1,50 m durch geeignete Maßnahmen zu schützen. Im Wurzelbereich der Bäume der Birkenallee (Naturdenkmal Alt-Holzhauser-Straße) sind notwendige Erdbarbeiten als Handschachtungen vorzunehmen.

7.4 Der erforderliche Umfang an externer Kompensationsfläche beträgt 27.635 Wertpunkte. Der zu erbringende Ersatz wird durch die Realisierung der Maßnahmen auf den Ökokenntflächen der Stadt Bad Salzuflen im FFH - Gebiet "Stadtwald Bad Salzuflen" in der Gemarkung Bad Salzuflen, Flur 31, Flurstück 87 (tlw.) und Flurstück 15 (tlw.) sowie Flur 32, Flurstück 1 durchgeführt.

Bei den Ausgangsbiotopen handelt es sich ausschließlich um Fichtenmonokulturen. Als Zielbiotope werden überwiegend Traubeneichen-Buchenmischbestände entwickelt. Daneben sind auf einigen Flächen Buchen-Edellaubholzbestände vorgesehen. Für alle Flächen ist eine Ausgangswertstufe von 4 angesetzt. Durch die Umbaumaßnahmen ist eine Zielwertstufe von 6 zu erreichen. Bei einem Defizit von 27.635 Werteinheiten werden somit 13.818 m² Kompensationsflächen benötigt.

Außerdem ist die Pflanzung von zwei Birken (Sandbirken - Stammumfang 16/18 cm - 3x verpflanzt) auf der Südseite der Alt-Holzhauser-Straße (außerhalb des Plangebietes) vorgesehen.

7.5 Die mit einem Pflanzgebot belegten Bereiche sind in der im Plan festgesetzten Mindestbreite mit heimischen und standortgerechten Landschaftsgehölzen und Laubbäumen im Pflanzverband von 1,00 m x 1,00 m (siehe Pflanzliste) spätestens ein Jahr nach Bezugsfertigkeit von neuen Bauwerken gärtnerisch anzulegen und dauerhaft zu unterhalten.

An der östlichen Planstraße ist die Unterbrechung des mit einem Pflanzgebot belegten Bereiches für eine PKW - Zu- und Abfahrt in einer Breite von maximal 6,00 m zum Grundstück der Feuerwehr zulässig.

Pflanzliste

Standortgerechte Laubbäume im Sinne der Pflanzgebote sind z. B.
Ahorn, Birke, Eiche, Esche, Hainbuche mit einem Stammumfang von mindestens 20 cm
Standortgerechte Landschaftsgehölze sind z. B.
heimischer Hartriegel, Haselnuss, Feldahorn, Hainbuche, Faulbaum, Wildrose, Weide, Heckenkirsche

7.6 Die Anpflanzungen sind spätestens auf die der abschließenden Fertigstellung der baulichen Anlage folgenden Pflanzperiode durchzuführen.

Gestalterische Festsetzungen gem. § 9 (4) BauGB i.V.m. § 86 (4) BauO NRW

1.0 Dachaufbauten

1.1 Dachaufbauten sind als Einzelgauben zulässig. Die Summe der Breiten darf die Hälfte der jeweiligen Gebäudelänge nicht überschreiten.
Werden Dachaufbauten über die volle zulässige Länge (die Hälfte der Gebäudelänge) errichtet, sind diese symmetrisch auf dem Dach auszurichten. Die Dachaufbauten müssen mindestens einen Abstand von 1,25 m von der seitlichen Giebelwand haben.

1.2 Dachgauben auf Dächern unter 40° Dachneigung sind nur mit Flachdach und Dächer ab 40° Dachneigung als Giebel- oder Schleppgaube zulässig.

1.3 Dachgauben oberhalb der Kehlbalkeanlage sowie geschlossene Außenwandflächen neben den äußeren Fenstern der Dachgaube sind nicht zulässig. Dachaufbauten sind nur mit einer einheitlichen Brüstungs- und oberen Abschlusshöhe zulässig.

2.0 Einfriedungen

Einfriedungen dürfen entlang öffentlicher Verkehrsflächen gem. § 65 (1) Ziffer 13 BauO NRW nicht höher als 1,40 m sein.

3.0 Werbeanlagen

3.1 Parallel zur Fassade angeordnete Werbeanlagen (Flachwerbung) dürfen nur in Form von Einzelbuchstaben in einer max. Schriftgröße von 0,40 m angebracht werden. Die Gesamtlänge der Schriftzüge hat sich der Gebäudeproportion anzupassen. Werbeanlagen mit senkrecht untereinanderstehenden Buchstaben dürfen nicht verwendet werden.

3.2 Schlichte Kragtransparenze und Krag Schilder sind nur ausnahmsweise bis zu einer Größe von insgesamt 0,50 m² beidseitig gestattet. Sie müssen unbeleuchtet sein.

3.3 In Vorgärten aufgestellte Werbeanlagen und Automaten dürfen eine Größe von 0,60 m² nicht überschreiten.

3.4 Werbeanlagen mit Blink-, Wechsel- oder Reflexbeleuchtungen sind nicht zulässig.

Hinweise:

1. Kulturgegeschichtliche Bodenfunde

Im Plangebiet können nach den Erfahrungen des Amtes für Bodendenkmalpflege archäologische Fundplätze nicht ausgeschlossen werden. Ihre Entdeckung bzw. Untersuchung erst zum Zeitpunkt der laufenden Erschließungs- und Batauungsarbeiten werden den weiteren Ausbau im Plangebiet erschweren, verzögern oder möglicherweise gar verhindern.

Um dieser oben genannten Situation vorzubeugen und um Planungssicherheit zu schaffen, ist eine archäologische Untersuchung notwendig. Diese sollte sinnvoller Weise auf den Straßentrassen durchgeführt werden. Dadurch entstehen kaum zusätzliche Kosten, da der Humusboden für den Ausbau der Straßen und der Versorgungsleitungen in jedem Fall entfernt werden muss. Die Baggerkosten gehen zu Lasten des Bauträgers. Die Maßnahme ist vor Beginn der Erd- / Bauarbeiten, mit dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Archäologie für Westfalen / Außenstelle abzustimmen. Zur Vermeidung von Verzögerungen bei der Erschließung sollte diese Maßnahme mindestens 6 Wochen vor Beginn der eigentlichen Erschließungsarbeiten stattfinden.

2. Quellenschutzgebietsverordnung

Für den Planbereich findet die Quellenschutzgebietsverordnung Bad Oeynhausen - Bad Salzuflen vom 16.07.1974 (veröffentlicht im Amtsblatt des Regierungspräsidenten Detmold 1974, S. 286 - 292) Anwendung, wonach hier die Zone Q II/b festgelegt wurde.

3. Kampfmittelräumdienst

Sollten bei den Ausschachtungsarbeiten verdächtige Gegenstände oder außergewöhnliche Verfabrungen auftreten, ist die Arbeit aus Sicherheitsgründen sofort einzustellen und der Staatliche Kampfmittelräumdienst zu benachrichtigen.

4. Bodenaushub

Gemäß § 4 (2) der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Lippe vom 18.11.2002 ist unbelasteter Boden zu auszubauen, zwischen zulagen und zu transportieren, dass Vermischungen mit Bauschutt, Baustellenabfällen und anderen Abfallstoffen unterbleiben. Weiterhin soll Bodenaushub innerhalb des Plangebietes verbracht werden, soweit dies technisch möglich ist. Sollte dies nicht möglich sein, sollte gem. Abs. 3 geprüft werden, inwieweit Bodenaushub über einen internen Massenausgleich bei parallelen Baumaßnahmen zu verwerten ist. Abrutbar ist die Boden- und Bauschuttbörse NRW unter der Internet-Adresse: www.alois.de.
Alle Angebote und Nachfragen können auch kostenlos über die Gewerbeabfallberatung der Kreisverwaltung Lippe unter den Tel. 05231/62-665 und 62-669, eingegeben oder vorhandene Angebote oder Nachfragen abgerufen werden. Unbelasteter Bodenaushub, der nicht innerhalb des B-Plangebietes verbracht werden kann, ist nach § 4 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) in der derzeit gültigen Fassung vorrangig stofflich zu verwerten. Um eine Verwertung der Bodenaushubmassen im Sinne des § 4 KrW-/AbfG zu erleichtern, kann das Material aufbereitet werden. Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten, sind gem. der Verordnung des Europäischen Abfallverzeichnis vom 10.12.2001, mit dem Abfallschlüssel 1705 03 als besonders überwachtungsbedürftiger Abfall, im Sinne des § 41 Abs.1 Satz 1 und Abs. 3 Nr. 1 KrW-/AbfG zu entsorgen. Die Vorgaben des KrW-/AbfG sowie des untergesetzlichen Regelwerkes insbesondere die Verordnungen über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (Nachweisverordnung - NachwV); in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2002 (BGBl. I S. 3174), in der z.Z. geltenden Fassung, sind grundsätzlich zu beachten.

5. Ausbau des Fernmelde netzes

Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Planbereich soll der Deutschen Telekom, Niederlassung Münster BZN 69 (Bezirksbüro Zugangsnetz) Herford, Maschstraße 11, in 32052 Herford, so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden. Vor Tiefbauarbeiten über oder in unmittelbarer Nähe von Anlagen der Deutschen Telekom ist es erforderlich, dass sich die Bauausführenden vorher mit dem Projektbüro Netze 30, Detmold, Rathenaustraße 28, 3102 Paderborn, Tel. 05251/3033507 in die genaue Lage dieser Anlagen einweisen lassen.

6. Verstöße gegen gestalterische Festsetzungen gem. § 86 BauO NRW

Verstöße gegen die gem. § 86 BauO NRW vorgenommenen Festsetzungen werden gem. § 84 (1) BauO NRW als Ordnungswidrigkeit geahndet.

7. Sichtdreiecke

Die innerhalb der Sichtdreiecke liegenden Grundstücke sind von Gegenständen, baulichen Anlagen und Bewuchs über 0,70 m Höhe, bezogen auf die Fahrbahnoberfläche ständig freizuhalten. Sichtbehinderndes Gelände ist ggf. abzutragen.

Bestandsangaben

	Flurstücksgrenze		Vorhandenes Wohngebäude ggfs. mit Hausnummer
	gepl. Flurstücksgrenze		Vorhandenes Nebengebäude
	Flurgrenze		

Rechtsgrundlagen:

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.12.2008 (BGBl. I S. 3018);

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 468);

Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58);

Bauordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV NRW S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.2008 (GV NRW S. 644);

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 (GV NRW S. 514);

Plangebietsgröße: 2,64 ha; Gemarkung: Holzhausen Flur: 5; Flurstücke: 77, 79, 80, 93, 165, 168, 212, 213, 285, 286

Verfahrensvermerke:

Verfahrensstand: Satzung	gez. Resker Fachdienstleiter
Fassung vom: 10.07.2009	

Katasternachweis Die Darstellung des im Bebauungsplan ausgewiesenen Zustandes stimmt bis auf folgendes mit dem Katasternachweis überein: Es wird bescheinigt, daß die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist. Stand der Kartengrundlage vom 28.01.2005	gez. Möller Dipl. Ing. G. Möller Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
Bielefeld, den 17.07.2009	LS

Planung Projektbearbeitung und Ausarbeitung des Bebauungsplanes: Planungsbüro Drees Huesmann Bielefeld, den 17.07.2009	vermessungsbüro johann auf der heide & möller 33605 Bielefeld fon 0521.329959 0 fax 0521.329959 99 mail-auskunft@vermessung-bielefeld.de www.vermessung-bielefeld.de gez. Huesmann Dipl. Ing. J. Huesmann
---	--

Aufstellungsbeschluss Dieser Bebauungsplan ist gem. § 2 (1) BauGB durch Beschluss des Planungsausschusses der Stadt Bad Salzuflen vom 30.08.2005 aufgestellt worden. Der Aufstellungsbeschluss ist am 10.10.2005 ortsüblich bekanntgemacht worden. Bad Salzuflen, den 01.12.2009	gez. Dr. Honsdorf Bürgermeister
LS	

3. Öffentliche Auslegung Der Entwurf dieses Bebauungsplanes hat einschließlich der Begründung auf die Dauer eines Monats gem. § 3 (2) BauGB vom 08.06.2009 bis 07.07.2009 einschließlich öffentlich ausgelegen. Ort und Zeit der 3. öffentliche Auslegung sind am 25.05.2009 ortsüblich bekanntgemacht worden. Bad Salzuflen, den 01.12.2009	gez. Oberweis Erster Beigeordneter
LS	

Satzungsbeschluss Dieser Bebauungsplan ist gem. § 10 BauGB vom Rat der Stadt Bad Salzuflen nach Prüfung der Anregungen am 18.11.2009 als Satzung beschlossen worden. Bad Salzuflen, den 01.12.2009	gez. Dr. Honsdorf Bürgermeister
LS	

Bekanntmachung Der Bebauungsplan ist gem. § 10 Abs. 3 BauGB am 28.12.2009 ortsüblich bekanntgemacht worden. Bad Salzuflen, den 29.12.2009	gez. Oberweis Erster Beigeordneter
LS	

Planverfasser:

Drees Huesmann Planer	Vennhofallee 97 D-33689 Bielefeld fon 05205.3230/6502 fax 05205.32679 info@dhp-sennestadt.de www.dhp-sennestadt.de
---------------------------------	---

B-Plan-Grundlage / Katastergrundlage:

Vermessungsbüro Johann auf der Heide & Möller
Osningstraße 12
33605 Bielefeld
fon 0521.329959 0
fax 0521.329959 99
mail-auskunft@vermessung-bielefeld.de
www.vermessung-bielefeld.de

